

**Verordnung  
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
in der Stadt Kitzingen  
(Plakatierungsverordnung)**

Auf Grund von Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S.241), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236), erlässt die Stadt Kitzingen folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Beschränkung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Kitzingen bestimmten und genehmigten Anschlagflächen und nach Maßgabe dieser Verordnung angebracht werden. Öffentlich sind dabei Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Kitzingen vorgeführt werden.
- (3) Das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer nach § 1 ist auf den in der **Anlage 1** schraffiert dargestellten Flächen untersagt.
- (4) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) fallen nicht unter diese Verordnung.

**§ 2**

**Ausnahmen**

- (1) Anschläge und Bekanntmachungen öffentlicher-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, dürfen ohne gesonderte Genehmigung an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an den eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht werden.
- (2) Anschläge und Bekanntmachungen von ortsansässigen Vereinen dürfen ohne gesonderte Genehmigung in den Vereinskästen bzw. Tafeln und Schaufenstern angebracht werden. Gleiches gilt für Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden
- (3) Anschläge von Zirkussen, Kleintheatern für ihre Aufführungen im Stadtgebiet und Flohmärkten im Stadtgebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern

oder Mauern frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung genehmigungsfrei angebracht werden. Sie sind innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.

- (4) Sofern Anschläge ohne die gem. § 1 erforderliche Genehmigung oder entgegen Abs. 1 bis 3 angebracht werden, ist die Stadt berechtigt, diese Anschläge ohne Vorankündigung zu entfernen und zu entsorgen und die Kosten dem Verpflichteten in Rechnung zu stellen.

### § 3 Wahlen

- (1) Vor Wahlen werden von der Stadt Kitzingen gesonderte Anschlagtafeln an den in der **Anlage 1** zu dieser Verordnung dargestellten Standorten aufgestellt, die ausschließlich für Wahlwerbepлакate aus Anlass von Wahlen bestimmt sind. Darüber hinausgehende Plakatierungen im öffentlichen Raum werden nicht zugelassen.
- (2) Auf den von der Stadt Kitzingen aufgestellten Anschlagtafeln dürfen die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin Wahlplakate anbringen.
- (3) Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf **DIN A 1** beschränkt.
- (4) Die Bestimmung der Anzahl der Plakate für jede Partei oder Wählergruppe, die Plakatflächen beansprucht, erfolgt durch die Stadt Kitzingen unter Berücksichtigung einer abgestuften Chancengleichheit wie folgt:
  - Der Verteilung liegt das Verhältnis der erreichten Wählerstimmen bei der letzten Wahl gleicher Art (bei mehreren Wahlen am gleichen Tag ist das Stimmenverhältnis der Wahl mit der größten Wahlbeteiligung ausschlaggebend) zugrunde,
  - wobei jede Partei oder Wählergruppe mindestens 5 % der Gesamtplakatflächen sowie
  - die kleinste Partei oder Wählergruppe mindestens ein Viertel der Plakatflächen zu erhalten hat, die die Partei oder Wählergruppe mit den meisten Plakatflächen erhält.
- (5) Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Anschlagflächen auf den Tafeln erfolgt durch die Stadt Kitzingen wie folgt:

Jede Partei oder Wählergruppe hat mindestens 6 Wochen vor dem Beginn der Plakatierungsmöglichkeit nach Abs. 2 einen schriftlichen Antrag auf Plakatierung an die Stadt Kitzingen zu stellen. Die Plakate werden von der Stadt Kitzingen nach Vorlage aller Anträge in der Reihenfolge der in der **Anlage 1** festgelegten Anschlagtafeln und der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Parteien oder Wählergruppen auf den Wahlvorschlägen solange durchgehend vergeben, bis alle Anschlagflächen belegt sind. Die Verteilung der Plakate für jede Partei oder Wählergruppe auf der Anschlagtafel soll dabei möglichst für alle Anschlagtafeln einheitlich sein. Die Stadt Kitzingen teilt innerhalb von 3 Wochen nach Antragseingang der jeweiligen Partei oder Wählergruppe mit, an welchen Plakatanschlagtafeln wie viele Plakate angebracht werden können und markiert die Plakatanschlagtafeln entsprechend der genannten Ordnungszahlen.

- (6) Nach dem Tag der Wahl müssen die Plakate innerhalb von 8 Tagen durch die jeweiligen Parteien und Wählergruppen von den städtischen Anschlagtafeln entfernt werden. Nach Ablauf von 10 Tagen kann die Stadt die Plakate entfernen und entsorgen und der verpflichteten Partei- oder Wählergruppe die Kosten in Rechnung stellen.

#### **§ 4 Abstimmungen bei Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden**

- (1) Vor Volks- und Bürgerbegehren dürfen die jeweiligen Antragssteller während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten und die jeweiligen Antragsteller bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden bis zu 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin Plakatständer und Plakate außerhalb der Anschlagtafeln nach § 3 Abs. 1 im Gebiet der Stadt Kitzingen nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Kitzingen aufstellen.

Dazu ist bis zu 3 Wochen vor dem genannten Zeitraum ein entsprechender Antrag bei der Stadt Kitzingen zu stellen.

- (2) Nach dem Tag des Volks- oder Bürgerbegehrens oder des Volks- oder Bürgerentscheids müssen die aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von 8 Tagen abgebaut werden. Nach Ablauf von 10 Tagen kann die Stadt die Plakate entfernen und entsorgen und den verpflichteten Antragstellern die Kosten in Rechnung stellen.

#### **§ 5 Politische Veranstaltungen**

- (1) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu 6 Wochen vor der Veranstaltung auch außerhalb der in § 3 dieser Verordnung genannten Stellen jedoch nicht im Zeitraum nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten, die Darstellung von Personen ist zulässig.
- (2) Nach dem Tag der Veranstaltung müssen die bis zum Tag der Wahl oder Veranstaltung aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von 8 Tagen abgebaut werden. Nach Ablauf von 10 Tagen kann die Stadt die Plakate entfernen und entsorgen und den verpflichteten Personen die Kosten in Rechnung stellen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Genehmigung öffentliche Anschläge anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 Anschläge und Plakate in besonders geschützten Bereichen anbringt,

4. entgegen §§ 3-5 Plakate anbringt oder nicht fristgerecht abbaut

## **§ 7 Inkrafttreten**

Dies Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Kitzingen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Kitzingen (Anschlags- und Plakatierungsverordnung) vom 27.09.2004 außer Kraft.

### **Anlagen:**

**Anlage 1: Zentrale Standorte der Anschlagtafeln für Wahlwerbung § 3 Abs. 1 und besonders geschützte Bereiche i.S.d. § 1 Abs. 3**